

Der flächendeckende Mindestlohn und die Reaktion der Unternehmen –

50

Ergebnisse einer Sonderumfrage im ifo Konjunkturtest

Christian Erthle, Klaus Wohlrabe und Przemyslaw Wojciechowski

Im November wurden allen Firmen, die an den monatlichen Konjunkturumfragen des ifo Instituts teilnehmen, mit Ausnahme des Baugewerbes, zwei Sonderfragen zum Thema Mindestlohn gestellt. Die Firmen wurden gebeten anzugeben, ob sie von der Mindestlohnregelung betroffen sind und falls ja, mit welchen Maßnahmen sie auf diese Regelung aller Voraussicht nach reagieren werden. Die Ergebnisse zeigen, dass Dienstleistungs- und Einzelhandelsunternehmen stärker vom Mindestlohn betroffen sind als Firmen des Verarbeitenden Gewerbes und des Großhandels. Zudem unterscheiden sich die geplanten Maßnahmen voneinander: Im Einzelhandel werden als Reaktionen hauptsächlich verkürzte Arbeitszeiten sowie Personalabbau genannt. Dienstleister hingegen werden eher mit steigenden Preisen reagieren.

Zum 1. Januar 2015 tritt der flächendeckende Mindestlohn von 8,50 Euro in Deutschland in Kraft (vgl. Bundesgesetzblatt 2014). Personen unter 18 Jahren, Auszubildende und Praktikanten mit einer Praktikumsdauer von bis zu drei Monaten werden von der Regelung nicht erfasst. Arbeitgeber können darüber hinaus auch Langzeitarbeitslose die ersten sechs Monate der Beschäftigung mit einem Stundensatz entlohnen, der unter dem Mindestlohn liegt. Über die Höhe des Mindestlohns entscheidet alle zwei Jahre die Mindestlohnkommission und passt diesen gegebenenfalls an. Die erste Mindestlohnanpassung findet somit potenziell im Januar 2017 statt. Bis zum 31. Dezember 2017 können darüber hinaus einige Branchen von dieser Regelung ausgenommen werden. Grund hierfür kann beispielsweise ein Tarifvertrag sein, der zu der Zeit der Einführung des Mindestlohns noch Gültigkeit besitzt. Ab 2018 soll der Mindestlohn ohne Branchenausnahmen auskommen.

Die ifo Sonderfrage zum Mindestlohn lautete: »Zum 1. Januar 2015 wird der flächendeckende Mindestlohn eingeführt. Ist Ihr Unternehmen von dieser Regelung betroffen?«. Falls die Teilnehmer diese Frage bejahten, so hatten sie die Möglichkeit, die folgende Frage zu beantworten: »Wenn ja, mit welchen Maßnahmen werden Sie voraussichtlich auf den Mindestlohn reagieren?« Die möglichen Antwortkategorien waren (Mehrfachnennungen waren möglich.):

- keine Maßnahmen notwendig bzw. vorgesehen,
- Personalabbau,
- Verkürzung der Arbeitszeit,
- Preiserhöhung,

- verringerte Investitionen,
- Kürzung von Sonderzahlungen und
- Sonstiges.

Insgesamt wurde die Sonderfrage von über 6 300 Unternehmen aus den Bereichen Verarbeitendes Gewerbe, Groß- und Einzelhandel sowie Dienstleistungen beantwortet.

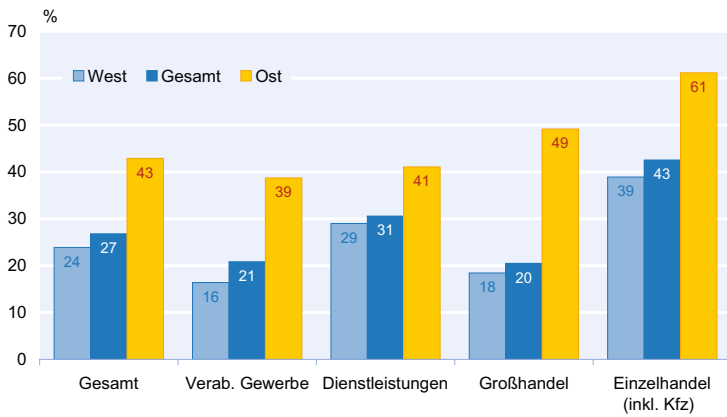
Eine quantitative Aussage über das Ausmaß der Maßnahmen ist anhand dieser Daten nicht möglich. Gibt ein Unternehmen beispielsweise an, dass Personalabbau geplant ist, so kann keine Aussage darüber getroffen werden, wie viele Arbeitsstellen wegfallen werden.

Ergebnisse der Sonderumfrage

Über ein Viertel der Unternehmen gab an, dass sie direkt von der Mindestlohnregelung betroffen sind. Getrennt nach den unterschiedlichen Bereichen zeigen sich differenziertere Ergebnisse. Im Verarbeitenden Gewerbe gaben knapp 21% der Testteilnehmer an, betroffen zu sein, und im Einzelhandel sowie den Dienstleistungsbranchen meldeten über 30% der teilnehmenden Firmen, dass sie die Mindestlohnregelung direkt betrifft (vgl. Abb. 1). Die Unterteilung der Ergebnisse nach Ost und West zeigt die deutlich stärkeren Auswirkungen der Mindestlohnregelung auf Unternehmen in Ostdeutschland. Dieser Unterschied ist über alle Bereiche hinweg zu erkennen. Westdeutsche Unternehmen werden deutlich seltener vom Mindestlohn tangiert.

Neben der Frage nach der Betroffenheit vom Mindestlohngesetz wurde daran an-

Abb. 1
Vom Mindestlohn betroffene Unternehmen



Quelle: Berechnungen des ifo Instituts.

schließend nach den geplanten Maßnahmen gefragt. Die vom Mindestlohn betroffenen Unternehmen gaben an, ob und wie sie auf die Regelung reagieren werden (vgl. Abb. 2). Unter allen vom Mindestlohn betroffenen Unternehmen antworteten fast 43%, dass keine Maßnahmen notwendig beziehungsweise geplant sind. Am unteren Ende der Skala befinden sich die Dienstleister, bei denen 39% der Unternehmen keine Maßnahmen vorsehen. Mit 47% berichteten im Verarbeitenden Gewerbe die meisten der betroffenen Unternehmen, dass keine Maßnahmen notwendig beziehungsweise vorgesehen sind. Somit werden 57% der von der Mindestlohnregelung betroffenen Unternehmen Maßnahmen ergreifen. Wenn Firmen von dem Mindestlohn betroffen sind, aber keine Maßnahmen ergreifen, deutet dies darauf hin, dass sie aufgrund der gestiegenen Personalkosten geringere Gewinne in Kauf nehmen.

Abbildung 2 zeigt, wie sich die Reaktionen auf den Mindestlohn auf die verschiedenen Branchen verteilen. Die häufigsten Maßnahmen sind Personalabbau¹, Preiserhöhungen und Kürzungen von Sonderzahlungen. Große Unterschiede zwischen den Wirtschaftsbereichen sind vor allem bei den Angaben Personalabbau und Preiserhöhungen zu sehen. Mehr als 25% der betroffenen Unternehmen im Verarbeitenden Gewerbe sowie fast 30% der betroffenen Einzelhändler reagieren mit Personalabbau auf den Mindestlohn. Unter den Dienstleistungsunternehmen rechnen hingegen nur knapp 16% der betroffenen Firmen mit Personalabbau.

Im Dienstleistungsbereich werden die Preise von voraussichtlich einem Drittel der betroffenen Unternehmen erhöht. Dieses Ergebnis deckt sich mit den Angaben der Unternehmen zu der Frage nach der zu erwartenden Preisentwicklung in den nächsten Monaten, welche die Teilnehmer monatlich im Rahmen des Konjunkturtests Dienstleistungen beantworten.

¹ Die Meinungen über die Auswirkungen des flächendeckenden Mindestlohns auf die Beschäftigung gehen teilweise stark auseinander. Unter anderem untersuchten Engelhardt und Henzel (2014) sowie Knabe et al. (2014) die Arbeitsmarkteffekte des Mindestlohns.

Es wurde der höchste Wert bei den Preiserwartungen seit Beginn der Veröffentlichungen der Ergebnisse im Jahr 2005 erreicht.

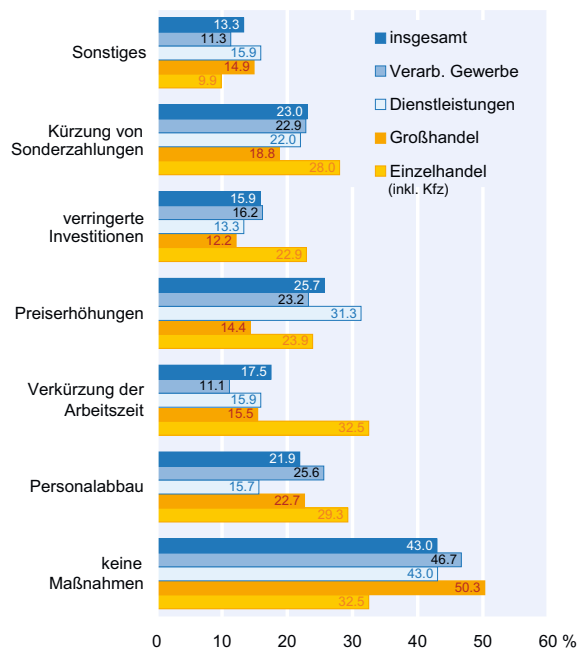
Im Einzelhandel wird in ungefähr einem Drittel der betroffenen Unternehmen auf das Instrument der verkürzten Arbeitszeit zurückgegriffen, während diese Maßnahme im Verarbeitenden Gewerbe (11%) nur von geringer Bedeutung ist. Eine etwa gleich hohe Bedeutung über alle Bereiche hinweg hat die Kürzung von Sonderzahlungen (23%). Die Verringerung von Investitionen wird für einen Teil der Unternehmen ebenfalls von Bedeutung sein. Fast 16% der vom Mindestlohn betroffenen Unternehmen gaben an, dass sie als Reaktion auf die Einführung

der Mindestlohnregelung ihre Investitionstätigkeiten einschränken werden. Besonders im Bereich des Einzelhandels werden Investitionen zurückgefahren (23%), aber auch im Verarbeitenden Gewerbe gaben 16% der betroffenen Unternehmen verringerte Investitionen als Maßnahme an.

Ausgewählte Wirtschaftsabschnitte

Im Dienstleistungssektor sind einige Bereiche stärker als andere von der Mindestlohnregelung betroffen. Ebenso er-

Abb. 2
Folge des Mindestlohns:
Erwartete Maßnahmen der davon betroffenen Unternehmen nach Wirtschaftsbereichen



Quelle: Berechnungen des ifo Instituts.

greift in diesen Bereichen ein größerer Anteil der Firmen als im Durchschnitt über alle Unternehmen bestimmte Maßnahmen. Im Folgenden werden das Gastgewerbe, Verkehr und Lagerei sowie der Wirtschaftsabschnitt der sonstigen Dienstleistungen dargestellt.

Das Gastgewerbe, das die Teilbereiche Gastronomie sowie Beherbergung umfasst, ist ein typischer Wirtschaftsabschnitt, der aufgrund seiner Beschäftigtenstruktur eine unterdurchschnittliche Entlohnung aufweist. Viele Tätigkeiten werden auch von ungelernten Beschäftigten durchgeführt, die häufig einen Stundenlohn von unter 8,50 Euro erhalten. Die Einführung des Mindestlohns betrifft folglich eine überdurchschnittlich hohe Anzahl von Mitarbeitern. So zeigen die Ergebnisse der Umfrage, dass ein relativ hoher Anteil der Unternehmen aus dem Gastgewerbe direkt vom Mindestlohn betroffen ist (72%). Etwa drei Viertel der betroffenen Firmen des Gastgewerbes gaben an, mit Maßnahmen auf die Einführung des Mindestlohns zu reagieren. Die häufigsten Nennungen waren hierbei Preiserhöhungen (55%), Kürzung von Sonderzahlungen (35%) und Verkürzung der Arbeitszeit (32%) (vgl. Abb. 3). Im Vergleich zum übrigen Dienstleistungssektor fiel auch die Nennung von Personalabbau (25%) und Verringerung der Investitionen (26%) höher aus.

41% der befragten Unternehmen des Wirtschaftsabschnitts Verkehr und Lagerei meldeten, vom Mindestlohn betroffen zu sein. Diese nannten als Maßnahmen hauptsächlich Preiserhöhungen (ca. 36%) und Kürzung von Sonderzahlungen (ca. 29%) (vgl. Abb. 3). Hingegen werden 42% der betroffenen Unternehmen aller Voraussicht nach keine Maßnahmen ergreifen.

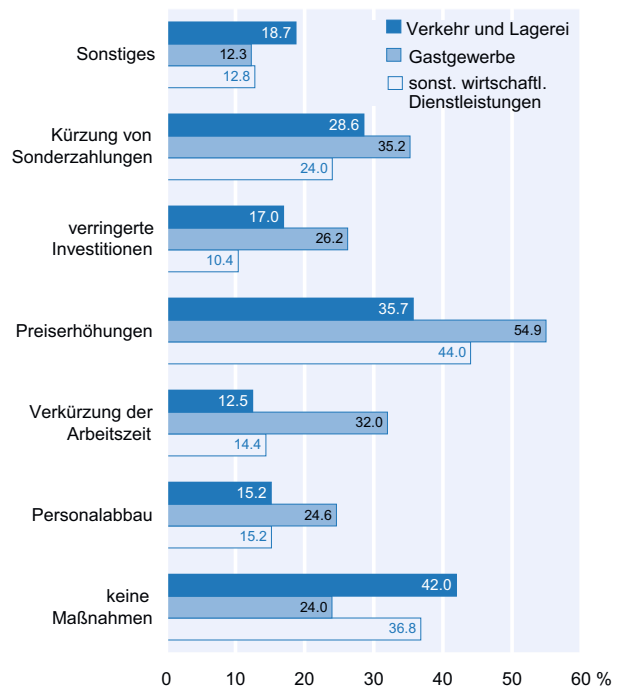
Im Wirtschaftsabschnitt »Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen« gaben 38% der Unternehmen an, dass sie die Mindestlohnregelung betrifft. Zu diesem Wirtschaftsabschnitt zählen unter anderem die Vermietung beweglicher Sachen (WZ08-77), die Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften (WZ08-78), Reisebüros und Reiseveranstalter (WZ08-79), Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien (WZ08-80) und die Gebäudebetreuung (WZ08-81). Von den betroffenen Unternehmen gaben 44% an, dass sie mit Preiserhöhungen reagieren werden (vgl. Abb. 3).

Fazit

Den Mindestlohn spüren in Deutschland vor allem die Unternehmen aus dem Dienstleistungsbereich sowie der Einzelhandel. Das Verarbeitende Gewerbe scheint insgesamt weniger von der Regelung betroffen zu sein. Außerdem sind ostdeutsche Unternehmen stärker von der Mindestlohnregelung betroffen. Während Dienstleistungsunternehmen häufiger mit Preissteigerungen reagieren werden, wird bei

Abb. 3

Folge des Mindestlohns:
Erwartete Maßnahmen der davon betroffenen Unternehmen in ausgewählten Wirtschaftszweigen



Quelle: Berechnungen des ifo Instituts.

etwa einem Viertel der Einzelhändler Personal abgebaut. Wirtschaftsabschnitte, in denen aufgrund der Beschäftigungsstruktur eher geringere Entlohnungen gezahlt werden, sind zum einen stärker von der Mindestlohnregelung betroffen, und zum anderen werden in diesen Wirtschaftsabschnitten auch deutlich häufiger Maßnahmen ergriffen. Die prägnantesten Ergebnisse sind im Wirtschaftsabschnitt des Gastgewerbes zu erkennen. Besonders in diesem Wirtschaftsbereich sind steigende Preise und Personalabbau zu erwarten.

Literatur

Bundesgesetzblatt (2014), Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie (Tarifautonomiestärkungsgesetz), Teil I Nr. 39, 15. August, Bonn.

Engelhardt, K. und S. Henzel (2014), »Arbeitsmarkteffekte des flächendeckenden Mindestlohns in Deutschland – eine Sensitivitätsanalyse«, *ifo Schnelldienst* 67(10), 23–29.

Knabe, A., Chr. Lücke, R. Schöb, M. Thum, L. Vandrei und M. Weber (2014), »Regionale Beschäftigungseffekte des Mindestlohns im Freistaat Sachsen«, *ifo Dresden berichtet* 21(5), 3–12.